

Ordnung der C-Prüfung für Chorleiter/-innen im Erzbistum Hamburg

Vom 30. November 2005

(Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 11. Jg., Nr. 13, Art. 164, S. 227 ff., v. 15. Dezember 2005)

- Amtliche Lesefassung -

§ 1 Ziel der Prüfung. Die C-Prüfung gilt als Befähigungsnachweis für den kirchenmusikalischen Dienst zur selbstverantwortlichen Tätigkeit als katholischer Chorleiter. Sie entspricht der am 26. November 2002 von der Liturgiekommission der Deutschen Bischofskonferenz verabschiedeten Rahmenordnung

§ 2 Anerkennung der Prüfung. Die nach dieser Ordnung abgelegten und bestandenen Prüfungen werden von allen deutschen Diözesen als C-Prüfung anerkannt. Die verlangten Prüfungsleistungen stimmen mit den geltenden Anforderungen überein, die von der Deutschen Bischofskonferenz empfohlen worden sind

Teil I Das Prüfungsverfahren

§ 3 Prüfungskommission. (1) Mitglieder der Prüfungskommission sind die Regionalkirchenmusiker des Erzbistums Hamburg und die Fachlehrer der C-Ausbildung. Es können Fachlehrer von außen hinzugezogen werden, die über eine entsprechende Qualifikation verfügen.

(2) 1 Der Ausbildungsleiter übernimmt den Vorsitz der Prüfungskommission. Ausbildungsleiter ist der jeweilige im Rahmen seiner Tätigkeit zur Durchführung der Ausbildung beauftragte Regionalkirchenmusiker.

(3) Die Prüfer sind in ihrer Tätigkeit unabhängig. Sie haben über alle Vorgänge bei der Bewertung Verschwiegenheit zu bewahren

§ 4 Ort und Zeit der Prüfung. Prüfungsort ist Hamburg. Prüfungen finden vor und nach den Hamburgischen Sommerferien statt. Ausnahmen von den Regelungen der Sätze 1 und 2 kann die Prüfungskommission bestimmen.

§ 5 Meldung und Zulassung zur Prüfung. (1) Anträge auf Teilnahme an der Prüfung sind durch die Kandidaten spätestens drei Monate vor Beginn der Prüfung an die Prüfungskommission zu richten.

(2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Prüfungskommission.

(3) Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:

1. in der Regel das vollendete 17. Lebensjahr; Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung durch die Prüfungskommission,
2. eine den Prüfungsanforderungen entsprechende Vorbereitung durch
 - a) Teilnahme am Unterricht der C-Ausbildung oder
 - b) Studium an einer anderen kirchlichen, staatlichen oder staatlich anerkannten Ausbildungsstätte oder
 - c) Privatstudium.
3. Mit der Meldung zur Prüfung muss der Kandidat den Nachweis erbringen, dass er während der Ausbildung regelmäßig in einem kirchlichen Chor, in der Regel dem Chor eines Fachlehrers, mitgewirkt hat.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 Nr. 2 b) und c) wird der Bewerber zu einem Kolloquium eingeladen, in dessen Verlauf geklärt wird, ob die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung vorliegen

§ 6 Berücksichtigung anderer Prüfungen. (1) Bewerber, die bereits im Zusammenhang mit einer anderen Ausbildung eine Prüfung bestanden haben, können in den Fächern befreit werden, die bereits Gegenstand dieser Prüfung waren, sofern die Anforderungen denen der C-Prüfung entsprochen haben. Dazu sind das Zeugnis der Ausbildungsstätte sowie ein Nachweis über die Prüfungsinhalte vorzulegen.

(2) Der Antrag auf Befreiung ist spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung einzureichen.

§ 7 Kursgebühr. Für die Teilnahme am Ausbildungskurs wird eine monatliche Gebühr erhoben. Im Regelfall endet die Beitragspflicht mit dem letzten Monat der letzten Teilprüfung. Wenn ein Bewerber sich gemäß § 5 Absatz 3 Nr. 2 b) oder c) auf die Prüfung vorbereitet hat, wird eine Prüfungsgebühr in Höhe eines monatlichen Kursbeitrages in Rechnung gestellt.

§ 8 Durchführung der Prüfung. (1) Die Prüfungskommission setzt die Termine für die schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfungen spätestens fünf Monate vor Beginn der Prüfungen fest.

(2) Die schriftlichen Prüfungen finden zu den festgesetzten Zeiten für alle Prüfungskandidaten unter Aufsicht statt. Die Bewertung der schriftlichen Prüfung übernehmen der Fachlehrer und ein Zweitkorrektor zu gleichen Teilen.

(3) Mündliche und praktische Prüfungen sind Einzelprüfungen, die vor der Prüfungskommission abgelegt werden. Für jedes Fach müssen mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission anwesend sein. Der Fachlehrer des Prüfungskandidaten ist in den praktischen Prüfungen nicht stimmberechtigt. Im unmittelbaren Anschluss an die Prüfung erfolgt die Beratung über die Prüfung und die Festlegung der Zensur in diesem Fach.

(4) Über die mündliche und praktische Prüfung ist ein Protokoll zu führen. Dieses muss enthalten:

1. Prüfungsort und -datum,
2. Name des Prüfungskandidaten,
3. Prüfungsfach,
4. Namen der anwesenden Mitglieder der Prüfungskommission,
5. Detaillierte Angaben über Inhalte und Verlauf der Prüfung,
6. Bewertung (Note),
7. Unterschrift der Mitglieder der Prüfungskommission.

(5) Bei den Prüfungen in den künstlerischen Fächern kann die Anwesenheit von Zuhörern gestattet werden, wenn der Prüfungskandidat damit einverstanden ist.

(6) Die Prüfung kann auch in Teilen abgelegt werden. Sie muss spätestens zwei Jahre nach Beendigung der Ausbildung abgeschlossen sein.

§ 9 Bewertung der Prüfung. (1) Die Prüfungsleistungen werden nach Punkten bewertet:

- Die Prüfungsleistung mit der Note „sehr gut“ ist mit 15 bis 13 Punkten zu bewerten.
- Die Prüfungsleistung mit der Note „gut“ ist mit 12 bis 10 Punkten zu bewerten.
- Die Prüfungsleistung mit der Note „befriedigend“ ist mit 9 bis 7 Punkten zu bewerten.
- Die Prüfungsleistung mit der Note „ausreichend“ ist mit 6 bis 4 Punkten zu bewerten.
- Die Prüfungsleistung mit der Note „mangelhaft“ ist mit 3 bis 1 Punkt zu bewerten.
- Die Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“ wird mit 0 Punkten bewertet.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mindestens ausreichend sind.

(3) Liegt nur in einem Prüfungsfach eine mangelhafte Leistung vor, so ist die Prüfung bestanden, wenn sie

- a) ein Prüfungsfach gemäß § 16 (Musikgeschichte und Orgelkunde) betrifft oder
- b) ein Prüfungsfach gemäß § 15 (Allgemeiner musikalischer Bereich) betrifft und durch eine mindestens gute Leistung in den Prüfungsfächern gemäß § 14 (Kirchenmusikalisch-liturgischer Bereich) und § 15 (Allgemeiner musikalischer Bereich) ausgeglichen werden kann.

Die Prüfung gilt als nicht bestanden bei

- a) einer ungenügenden Leistung oder
- b) mangelhaften Leistungen in zwei oder mehreren Fächern oder
- c) mangelhafter Leistung in einem Fach gemäß § 14 (Kirchenmusikalisch-liturgischer Bereich) oder
- d) mangelhafter Leistung in einem Prüfungsfach gemäß § 15 (Allgemeiner musikalischer Bereich), wenn diese nicht durch eine mindestens gute Leistung in einem Prüfungsfach gemäß § 14 (Kirchenmusikalisch-liturgischer Bereich) und § 15 (Allgemeiner musikalischer Bereich) ausgeglichen wird.

Bei bis zu zwei mangelhaften Bewertungen kann die Prüfungskommission vor einer endgültigen Festlegung des Gesamtergebnisses dem Kandidaten die Möglichkeit einer Nachprüfung in den betreffenden Fächern einräumen.

§ 10 Wiederholung der Prüfung. 1 Eine nicht bestandene C-Prüfung kann innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren einmal wiederholt werden. Die Prüfungskommission entscheidet über Termin und Umfang der Wiederholungsprüfung; sie kann hierbei Auflagen erteilen.

§ 11 Unterbrechung und Abbruch der Prüfung. (1) Muss der Prüfling wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, von der C-Prüfung zurücktreten, so bestimmt die Prüfungskommission, wann noch ausstehende Einzelprüfungen nachgeholt werden. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden angerechnet. Die Notwendigkeit des Rücktritts ist nachzuweisen, insbesondere durch eine ärztliche Bescheinigung.

(2) Erklärt ein Bewerber vor dem angesetzten Prüfungstermin aus einem der in Absatz 1 genannten Gründe schriftlich seinen Rücktritt von der Prüfung, so gilt sie als nicht abgelegt.

(3) Bleibt ein Prüfling ohne ausreichende Begründung einer Prüfung fern, so ist sie mit „ungenügend“ zu bewerten.

(4) Hat ein Prüfling im Verlauf seiner Prüfung bereits so viele mangelhafte oder ungenügende Leistungen gezeigt, dass bei Nichtbestehen der Prüfung eine Nachprüfung nicht möglich wäre, wird die Prüfung mit dem Vermerk „nicht bestanden“ durch die Prüfungskommission abgebrochen.

§ 12 Täuschungsversuch. Ein nachgewiesener Täuschungsversuch eines Prüflings während der Prüfung berechtigt die Prüfungskommission, die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ zu bewerten. Der Prüfling erhält hierüber eine schriftliche Nachricht

§ 13 Zeugnis. (1) Über die Prüfung wird ein Zeugnis erteilt, das vom Vorsitzenden der Kirchenmusikkommission, dem Ausbildungsleiter sowie mindestens von einem weiteren Vertreter der Prüfungskommission unter Beidrückung des Siegels des Erzbistums Hamburg unterzeichnet wird. Ist der Vorsitzende der Kirchenmusikkommission ein Weihbischof, kann auch dessen Siegel verwendet werden. In dem Zeugnis sind die Prüfungsnoten für die einzelnen Fächer sowie die Gesamtnote aufzuführen. Besondere Leistungen können in dem Zeugnis vermerkt werden.

(2) Die Gesamtnote wird als arithmetisches Mittel der Einzelzensuren unter Beachtung der unterschiedlichen Wertigkeit der einzelnen Fächer gebildet.

- a) Die Prüfungsfächer gemäß § 14 Nr. 3 bis Nr. 4 werden dreifach gewertet.
- b) Die Prüfungsfächer gemäß § 14 Nr. 1 bis Nr. 2 sowie gemäß § 15 werden zweifach gewertet.
- c) Die Prüfungsfächer gemäß § 16 werden einfach gewertet.

(3) Bei einer nicht bestandenen Gesamtprüfung kann für die erfolgreich abgeschlossenen Teilbereiche eine Bescheinigung erstellt werden

Teil II Prüfungsanforderungen

Die angegebenen Prüfungszeiten sind Richtwerte.

§ 14 Kirchenmusikalisch-liturgischer Bereich (1) Liturgik (bei mündlicher Prüfung: 15 Minuten):
Grundzüge katholischer Theologie und Spiritualität, Aufbau und musikalische Gestaltung von Messfeier, Stundengebet und anderen Gottesdienstformen unter Berücksichtigung verschiedener Zielgruppen, Bedeutung und Struktur des Kirchenjahres, Kenntnis der kirchenmusikalischen Richtlinien.

(2) Singen und Sprechen (15 Minuten):
Vortrag von zwei geistlichen Liedern/ Gesängen, Vortrag eines geistlichen Textes, Grundkenntnisse der chorischen Stimmbildung unter Einbeziehung altersspezifischer Aspekte.

(3) Liturgiegesang:

- a) lateinisch Gregorianischer Choral (15 Minuten):
Vortrag eines gregorianischen Gesangs (oligotonischer Vertonungsstil), Einüben eines Scholagesangs, Grundkenntnisse der Gregorianik
- b) deutsch (15 Minuten):
Vortrag eines Kantorengesangs, Einüben eines Gemeindegesangs, Kenntnis der verschiedenen Formen und Gattungen.

(4) Chorleitung (40 Minuten):

Dirigieren eines dem Chor bekannten polyphonen Satzes, Einstudieren einer dem Chor unbekanntem Komposition, Kenntnis von Probenmethodik und Literatur für Kinderchor.

§ 15 Allgemeiner musikalischer Bereich. (1) Klavierspiel (15 Minuten):

Vortrag von zwei bis drei Kompositionen aus verschiedenen Stilepochen, darunter ein polyphones Werk.

(2) Tonsatz:

- a) schriftlich (Klausur 60 Minuten):
vierstimmiger Chor- oder Orgelsatz, zweistimmige c f-Bearbeitung
- b) praktisch/ mündlich (10 Minuten):
Spielen erweiterter Kadenzen, Analyse einfacher harmonischer Verläufe, Spielen eines bezifferten Basses, Begleitung eines Neuen Geistlichen Liedes nach Akkordsymbolen.

(3) Gehörbildung:

- a) schriftlich (Klausur 60 Minuten): Musikdiktate: einstimmig, zwei-stimmig, vierstimmig homophon
- b) praktisch/ mündlich (10 Minuten):
Bestimmen von Intervallen, Akkorden und Rhythmen, Intonationsangaben (Stimmgabel), Vom-Blatt-Singen einer Chorstimme.

(4) Chorpraktisches Klavierspiel (10 Minuten):

Spielen einer in vier Systemen notierten Chorpartitur, Vom-Blatt-Spiel eines einfachen Chorsatzes.

§ 16 Musikgeschichte. (bei mündlicher Prüfung: 10 Minuten):

Grundzüge der Kirchenmusikgeschichte: Epochen, Komponisten und Werke; Kenntnis wichtiger Formen und Gattungen.

§ 17 Inkrafttreten. Diese Prüfungsordnung tritt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Ordnung der Prüfung für die Teilbereichsausbildung als Chorleiter/-in im Erzbistum Hamburg (siehe Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, Bd. 6, Nr. 6, S. 92 ff., v. 22.06.2000) außer Kraft.

Hamburg, den 30. November 2005

L. S.

Dr. Werner Thissen
- Erzbischof von Hamburg -